

## MERKBLATT ÜBER DIE SOZIALHILFE IM ASYLWESEN

Im Kanton Schwyz richtet sich die Gewährung der Sozialhilfe für Personen des Asylwesens nach dem MigV (der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz) in Verbindung mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1715/2007.

Das Amt für Migration teilt den Gemeinden Personen des Asylwesens zu. Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer begründen ihren Wohnort in der Gemeinde.

Die Fürsorgebehörde der Gemeinde ist und bleibt zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe bis die betroffene Person sich von der Sozialhilfe lösen und ein wirtschaftlich selbstständiges Leben führen kann. Die Fürsorgebehörde ist zuständig für ihre Betreuung und fördert ihre Integration.

### Pauschale in der Sozialhilfe des Asylwesens

Die Pauschale für den Lebensunterhalt bemisst sich nach der Vollzugsverordnung MigV, § 24 wie folgt:

Einzelpersonenhaushalte:

- Person: CHF 14.00

Mehrpersonenhaushalte:

- Erste Person: CHF 14.00
- jede weitere erwachsene Person CHF 13.50
- erstes Kind: CHF 13.00
- zweites Kind: CHF 12.00
- drittes Kind: CHF 8.00
- viertes Kind: CHF 7.00
- fünftes Kind: CHF 6.00
- sechstes und jedes weitere Kind: CHF 5.00

In der Pauschale inbegriffen ist bei den Erwachsenen ein Taschengeld von CHF 3.00. Kinder erhalten kein Taschengeld.

Die Auszahlung der Leistungen kann täglich, wöchentlich oder monatlich erfolgen.

### Lebensunterhalt

Mit der monatlich ausbezahlten Pauschale müssen folgende Kosten gedeckt werden:

- Nahrungsmittel
- Getränke
- laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung, Reinigungsmittel, Waschmittel, Kehrichtgebühren)
- Haushaltartikel
- Bekleidung und Schuhe
- Körperpflege (Toilettenartikel, Windeln)
- Gesundheitspflege (selbstgekauftete Medikamente, inklusive Verhütungsmittel, ohne Selbstbehalte und Franchisen)
- Schulkosten
- Verkehrsauslagen
- Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post)
- TV und Radiogebühren
- Weiterer persönlicher Bedarf

### Wohnen

Die Gemeinde Ingenbohl weist Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern während des Aufenthalts in der Gemeinde eine Unterkunft zu. Diese steht zu den in der Wohnvereinbarung festgehaltenen Bedingungen zu Verfügung. Die zugewiesene Unterkunft ist zu bewohnen, solange Sozialhilfe der Gemeinde bezogen wird.

Wenn sich Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer von der Sozialhilfe lösen können, können sie selbstständig eine Wohnung suchen. Dabei ist zu beachten, dass der Mietvertrag vor der Unterzeichnung der Sozialberatung vorgelegt wird. Der Mietvertrag kann nur dann Gültigkeit erlangen, wenn die Loslösung von der Sozialhilfe nachhaltig gesichert ist. Ebenso dient diese Prüfung zum Schutze des Mieters vor allfällig unrechtmässig hohen Mietpreisen.

### Medizinische Grundversorgung

Die obligatorische Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sowie der damit verbundene Selbstbehalt werden während der Unterstützungszeit durch die Sozialhilfe übernommen.

Aus diesem Grund sind Asylsuchende und vorläufig aufgenommen Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet, sich für Termine beim Zahnarzt und beim Hausarzt bei der Sozialberatung zu melden. Die Sozialberatung steht für die Beratung und das erforderliche Vorgehen zu Verfügung. Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer dürfen keine Termine ohne Rücksprache mit der Sozialberatung vereinbaren, ausser es handelt sich um einen Notfall.

### **Integration**

Sowohl Asylsuchende als auch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, die deutsche Sprache zu erlernen und auf die nachhaltige Unabhängigkeit der Sozialhilfe hinzuarbeiten. Dabei wird besonderen Wert auf eine Ausbildung gelegt.

Bei guten Integrationsleistungen kann die Pauschale der Sozialhilfe durch zusätzliche Unterstützung ergänzt werden. Die Beurteilung ist individuell-konkreter Natur und bezieht sich auf den Einzelfall im Rahmen des Ermessens.

### **Situationsbedingte Leistungen (SIL)**

Wenn aussergewöhnliche Kosten aufgrund einer bestimmten Situation anfallen, handelt es sich um situationsbedingte Leistungen. Dies können beispielsweise zusätzliche Kosten rund um Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Kinderbetreuung sein.

Ob solche zusätzlichen Kosten als situationsbedingte Leistungen übernommen werden, muss individuell geprüft werden. Ausgaben welche ohne eine solche Kostengutsprache im Voraus getätigt werden, können nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden. Es liegt daher im Interesse der Asylsuchenden und der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, ihre Anliegen vorgängig mit der Sozialberatung zu besprechen.

### **Anfechtbare Verfügung**

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten eine beschwerdefähige Verfügung über die Gewährung oder Einstellung der Sozialhilfe.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Sozialhilfe kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Bedingungen können z.B. darin bestehen, dass sich die unterstützte Person durch eine geeignete Stelle beraten lässt, ärztliche oder therapeutische Untersuchungen oder Behandlungen in Anspruch nimmt oder die Einkommensverwaltung durch eine geeignete Person oder Stelle zulässt. Weiter können z.B. auch Bestimmungen über die richtige Verwendung der Sozialhilfe, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder auch andere Verhaltensregeln verfügt werden.

### **Kürzung der Sozialhilfe des Asylwesens**

Unangepasstes Verhalten, Nichtbefolgen von Auflagen und Bedingungen, Verweigerung von Weisungen oder Verletzung der Auskunftspflicht kann Sanktionen im Sinne von Kürzung oder Streichung des Taschengeldes für eine bestimmte Zeit zur Folge haben. Gekürzt werden kann das Taschengeld einer erwachsenen Person von bis zu CHF 3.00 pro Tag.

Solche Kürzungen werden den beschwerten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern in Form einer beschwerdefähigen Verfügung schriftlich eröffnet und begründet. Vorgängig wird ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äussern (sog. rechtliches Gehör).

### **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Wer Sozialhilfe bezieht, muss über seine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten Auskunft geben, soweit dies für die Gewährung der Sozialhilfe erforderlich ist. Dazu gehört das Einreichen der benötigten Unterlagen. Veränderungen in den Lebensumständen (z.B. Änderung der Einkommensverhältnisse, Änderung des Beziehungsstatus usw.) müssen sofort mitgeteilt werden. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt oder wird die Auskunftspflicht verletzt, kann dies zu Kürzungen in der Sozialhilfe führen.

### **Strafbestimmungen**

Wer aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Sozialhilfe unrechtmässig erwirkt, macht sich des unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe strafbar (§ 37 des Sozialhilfegesetzes (ShG) und/oder Art. 146 StGB (Betrug) und/oder Art. 148a StGB (unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe)). Bei qualitativem Betrug oder Erschleichung von unrechtmässiger Sozialhilfe droht zudem die obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB mit einem Einreiseverbot von 5 bis 15 Jahren.

### **Bestätigung**

Dieses Merkblatt über die Sozialhilfe im Asylwesen wurde durch die Sozialberatung folgender Person erklärt:

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
Klib Sozialwesen.KLIB.KL5\_Vorname Klib Sozialwesen.KLIB.KL4\_Name

Ein Exemplar des Merkblatts wurde abgegeben.